

Information

Ausfüllhilfe für die Practical Experience List of Tasks for Group 3 Aircrafts Category B3 LOG-BOOK's 01 bis 05 gem. EASA Part 66.A.20 (b)

1 Allgemeines

1.1 Inhalt der LOG-BOOK's 01 - 05 (Practical Experience List of Tasks)

- Damit ein Part-66 Aircraft Maintenance Licence (AML) Inhaber in der Kategorie B3 eine uneingeschränkte Gruppeneintragung in der Gruppe 3 („full group 3“) erlangen kann, hat dieser unter anderem gem. EASA Part 66.A.45 (f) einen repräsentativen Querschnitt an praktischer Erfahrung (Wartungstätigkeiten) in Bezug auf die angestrebte Gruppeneintragung nachzuweisen.

Dieser repräsentative Querschnitt an praktischer Erfahrung muss alle relevanten Wartungstätigkeiten in Bezug auf die angestrebte Gruppeneintragung in der Gruppe 3 der Kategorie B3 umfassen.

Der Umfang der Berechtigung in der Kategorie B3 für Gruppe 3 Luftfahrzeuge bezieht sich gem. EASA Part 66.A.45 ausschließlich auf nicht druckbelüftete Flugzeuge mit einer maximalen Abflugmasse von 2000 kg.

Gem. Part 66.A.45 sind aufgrund der fehlenden Nachweise über die Erfüllung des repräsentativen Querschnitts an praktischer Erfahrung folgende Beschränkungen der Kategorie B3 in Bezug auf Gruppe 3 Luftfahrzeuge vorzunehmen:

- wooden structure aeroplanes
- aero planes with metal tubing structure covered with fabric
- metal structure aeroplanes
- composite structure aeroplanes.

Aus diesem Grund wurden für den Nachweis der erforderlichen praktischen Erfahrung an Wartungstätigkeiten folgende ``LOG-BOOK's`` erstellt:

- Für den Nachweis der praktischen Erfahrung an Wartungstätigkeiten in der Gruppe 3 ``wooden structure aeroplanes`` ist das LOG-BOOK – 01 zu verwenden
- Für den Nachweis der praktischen Erfahrung an Wartungstätigkeiten in der Gruppe 3 ``composite structure aeroplanes`` ist das LOG-BOOK – 02 zu verwenden
- Für den Nachweis der praktischen Erfahrung an Wartungstätigkeiten in der Gruppe 3 ``aeroplanes with metal tubing structure covered with fabric`` ist das LOG-BOOK – 03 zu verwenden
- Für den Nachweis der praktischen Erfahrung an Wartungstätigkeiten in der Gruppe 3 ``metal structure aeroplanes`` ist das LOG-BOOK – 04 zu verwenden
- Für den Nachweis der praktischen Erfahrung an Wartungstätigkeiten in der Gruppe 3 im Bereich ``Engines`` ist das LOG-BOOK – 05 zu verwenden

Das LOG-BOOK – 05 wurde erstellt, da der erforderliche Nachweis der praktischen Erfahrung an Wartungstätigkeiten in der Gruppe 3 im Bereich ``Engines`` unabhängig von der angestrebten Gruppeneintragung angesehen wird. Das LOG-BOOK – 05 ``Engine`` deckt alle erforderlichen Inhalte ab, welche an Luftfahrzeugen innerhalb der Gruppe 3 Kategorie B3 erforderlich sind.

Grundsätzlich ist für den Nachweis der erforderlichen praktischen Erfahrung an Wartungstätigkeiten je vorgegebener Beschränkung in der Gruppe 3 Kategorie B3 nur jeweils ein LOG-BOOK abzuarbeiten.

Bsp.: Antragsteller strebt Eintragung in der Kategorie B3 Full Group 3 ``metal structure aeroplanes`` an:

Folgende LOG-BOOK's sind vorzulegen:

- LOG-BOOK – 04 (``metal structure aeroplanes``)
- LOG-BOOK – 05 (``Engines``)

1.2 Ausfüllhilfe

- Jedes LOG-BOOK ist ein individueller Nachweis, welcher nur einer bestimmten Person zugeordnet wird.
- Alle Eintragungen haben in Blockschrift (ausgenommen sind Unterschriften) mit einem permanenten Schreibmittel zu erfolgen.
- Alle Eintragungen sind ausschließlich handschriftlich vorzunehmen.
- Sind Korrekturen durchzuführen, so ist die betreffende Textstelle, mit einem waagrechten Strich durchzustreichen und daneben die Korrektur klar leserlich zu vermerken.
- Unterschriften können ausschließlich in Block 04 und 05 mit Kurzzeichen erfolgen.

Es können nur vollständig ausgefüllte und mit korrekten Seitenzahlen versehene LOG-BOOK's gewertet werden.

- Es ist jeder einzelne Task in Abhängigkeit seiner Kodierung (M oder O) in Block 05 durch Trainee, Supervisor und oder Assessor zu unterschreiben. Sammelunterschriften mit Klammerzeichen sind nicht gestattet.

2 Eintragungen in den Blöcken 01 bis 05

Folgende Eintragungen haben im Block 01 zu erfolgen:

Eintragungsbeispiel zu Block 01 der LOG-BOOK's 01 bis 05:

Block 01		General dates	
Aircraft types:	CE-172, CE-210,	Aircraft types:	DV-20, DA-40
Aircraft registrations:	OE-XXX OE-XXX	Aircraft registrations:	OE-XXX OE-XXX

Um den erforderlichen Nachweis der praktischen Erfahrung an Wartungstätigkeiten für eine Gruppeneintragung in der Kategorie B3 (Gruppe 3 Luftfahrzeuge) zu erlangen, ist es notwendig an mehreren verschiedenen Luftfahrzeugtypen zu arbeiten. Aus diesem Grund sind im Block 01 alle Luftfahrzeugtypen, an denen praktische Erfahrung gesammelt wird, inkl. des Kennzeichens des Luftfahrzeuges zu vermerken. (Umfang der Gruppe 3 Luftfahrzeuge in der Kategorie B3 siehe EASA Part-66, Appendix I)

Eintragungsbeispiel zu Block 02 der LOG-BOOK's 01 bis 04:

Block 02		
Name of Maintenance Organisation	Approval reference number of Maintenance Organisation	Signature of accountable or technical manager
Wartungsbetrieb XX	AT.145.00XX	
Wartungsbetrieb XX	AT.MF.00XX	

Grundsätzlich erfolgt das Erlangen der erforderlichen praktischen Erfahrung an Wartungstätigkeiten in gem. EASA Part-145 und oder MF zugelassenen Betrieben.

Bestätigungen können nur von dazu berechtigten Supervisor und/oder Assessoren in diesen Betrieben (Certifying staff) erteilt werden.

Eintragungsbeispiel zu Block 02 des LOG-BOOK's 05:

Block 02			
Engine dates			
Engine Type	Engine Manufacturer	Engine Construction	Engine Part number
OTTO	Lycoming	Boxermotor	HIO-360
DIESEL	Austro Engine	Reihenmotor	AE-300
OTTO	Pratt & Whitney	Sternmotor	R-2800

Im Block 02 des LOG- BOOK – 05 sind alle Triebwerkstypen sowie Hersteller, sowie Konstruktionsvarianten und deren Bezeichnung einzutragen.

Eintragungsbeispiel zu Block 03 der LOG-BOOK's 01 bis 05:

Block 03		
Name of maintenance Organisation	Approval reference number of Maintenance Organisation	Signature of accountable or technical manager
Wartungsbetrieb XX	AT.145.00XX	
Wartungsbetrieb XX	AT.MF.00XX	

Grundsätzlich erfolgt das Erlangen der erforderlichen praktischen Erfahrung an Wartungstätigkeiten in gem. EASA Part-145 und oder Part M/Subpart F zugelassenen Betrieben. Bestätigungen können nur von dazu berechtigten Supervisor und/oder Assessoren in diesen Betrieben (Certifying staff) erteilt werden.

Eintragungsbeispiel zu Block 04 der LOG-BOOK's 01 bis 04:

Block 03					
Name of Supervisor	Name of Assessor	Position, Organisation, Approval No/Licence Number	Signature sample	Assessment started (date)	Assessment completed (date)
Mustermann		Freigabeberechtigter AT.145.00XX AML Nr.: AT.66.XXX		14.10.2012	20.06.2014
	Mustermann	Freigabeberechtigter AT.MF.00XX AML Nr.: AT.66.XXX		25.06.2014	26.06.2014
Mustermann		Freigabeberechtigter Permit 00XX		22.08.2012	25.06.2013
	Mustermann	Freigabeberechtigter AT.145.01 AML Nr.: AT.66.XXX		26.06.2013	01.08.2013

Im Block 04 sind alle notwendigen Informationen über die Supervisor und Assessoren sowie über den Beginn und Abschluss des LOG-BOOK's einzutragen.

Grundsätzlich kann die Rolle des Supervisor und Assessor in Abhängigkeit der Größe der Organisation in einer Person zusammengefasst werden.

Supervisor und/oder Assessor müssen über eine gültige AML mit einem entsprechenden Luftfahrzeugbaumustereintrag verfügen. Nach Abschluss des LOG-BOOK's ist einer Kopie der AML aller Supervisor und/oder Assessoren beizulegen. Wenn der betreffende Supervisor und/oder Assessor Inhaber einer Österreichischen AML ist, entfallen diese Beilagen. (Siehe EASA Part 66.A.45, Appendix II und III).

Allgemeines in Bezug auf die Durchführung des Assessment:

All jene Personen die im Bereich der Ausbildung als Supervisor und/oder Assessor tätig sind müssen die Inhalte und Vorgaben des EASA Part-66 Appendix III (Evaluation of the competence: assessment and assessors) berücksichtigen.

Folgende Punkte sind im Besonderen zu berücksichtigen:

- 1) **What does “competence” mean and areas of focus for assessment**
- 2) **How to assess**
- 3) **Who should assess**

Ziel ist es, eine möglichst praxisnahe und auf das Luftfahrzeug bzw. auf den Erwerb der unbedingt notwendigen praktischen Fertigkeiten abgestimmte Ausbildung mit einem hohen Standard zu gewährleisten.

Im Zuge der Ausbildung muss daher sichergestellt werden, dass alle Inhalte vermittelt werden können, damit der Trainee nach Abschluss der Ausbildung das notwendige Rüstzeug an theoretischen und vor allem praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten besitzt.

Ein Assessment/Ausbildung kann daher nur über einen größeren Zeitraum durchgeführt werden, um dem Anwärter die Möglichkeit zu geben, alle erforderlichen Inhalte zu erlernen bzw. das Erlernte zu festigen. Zugleich ergibt sich für den Assessor die Möglichkeit den Anwärter umfassend im Arbeitsalltag zu beurteilen bzw. an die Tätigkeiten heran zu führen.

Dies bedeutet, dass der Supervisor und/oder Assessor mit der Erteilung der Bestätigungen ein großes Maß an Verantwortung wahrnimmt.

Mit der Erteilung von Bestätigungen, bestätigt der Assessor die nachfolgenden Kenntnisse (siehe Punkt a bis d) zu besitzen, sowie die ordnungsmäße Durchführung des jeweiligen Tasks.

Erforderliche Qualifikation des Assessor:

- a) Be proficient and have sufficient experience or knowledge in:
 - human performance and safety culture;
 - the aircraft type (necessary to have the certifying staff privileges in case of CRS issuances);
 - training/coaching/testing skills;
 - instructional tools to use;
- b) Understand the objective and the content of the practical elements of the training that is being assessed;
- c) Have interpersonal skills to manage the assessment process (professionalism, sincerity, objectivity and neutrality, analysis skills, sense of judgement, flexibility, capability of evaluating the supervisor’s or instructor’s reports, handling of trainee’s reactions to failing assessment with the cultural environment, being constructive, etc.);
- d) Be ultimately designated by the organisation to carry out the assessment.

Gem. EASA Part 66.A.45 (d, e, f, g) hat die Qualifikation des Assessor zumindest die eines Certifying staff zu umfassen.

Als Mindestqualifikation für den Supervisor könnte auch ein Kategorie A lizenzierter AML Inhaber mit entsprechendem ``Task Berechtigung Permit`` für bestimmte Tasks welche in den LOG-BOOK’s 01 - 05 abzuarbeiten sind, herangezogen werden.

Quality Manager können nicht als Assessor eingesetzt werden.

Grundsätzlich müssen alle Einrichtungen, Werkzeuge und im Besonderen Spezialwerkzeug (Kalibration - wenn erforderlich - muss gültig sein), Luftfahrzeug bezogene Dokumentation (mit Letztgültigem Revisionsstand, AFM, MM, IPC usw.), sowie ein entsprechendes Umfeld (Hangar - Räumlichkeiten, Beleuchtung, Heizung usw.) für die Durchführung der Tasks vorhanden sein.

Ist es nicht möglich, die entsprechenden Einrichtungen oder Werkzeuge, wir oben beschreiben sicherzustellen, ist die Durchführung eines Assesments bzw. dessen Bestätigung nicht möglich!

Eintragungsbeispiel zu Block 05 der LOG-BOOK's 01 bis 04:

Block 04 ATA XXXXX					
Date	Competence obtained	CAT	Trainee Signature	Supervisor Signature	Assessor Signature
M 01.05.2013	Perform 100 hour engine check (general aviation aircraft). See Page 8: Note detailed each performed inspection.	B3	XX	XX	XX

Alle praktischen Wartungstätigkeiten sind nach ATA Kapitel unterteilt und orientieren sich inhaltlich an Part-66 AMC, Appendix II.

Mit jeder Zeile ist eine bestimmte Wartungstätigkeit verbunden. In jeder Zeile ist das Datum, an dem die jeweilige Wartungstätigkeit vom Trainee abgeschlossenen wurde unter Aufsicht eines Supervisor und/oder Assessor einzutragen.

Des Weiteren hat der Supervisor und/oder Assessor den ordnungsgemäßen Abschluss der Wartungstätigkeit mit dem Eintrag von Datum und Unterschrift zu bestätigen.

Jene Wartungstätigkeiten welche mit **M** gekennzeichnet sind, sind unbedingt durchzuführen.

Alle jene, welche mit **O** gekennzeichnet sind, können optional durchgeführt werden.

Eintragungsbeispiel zu Block 05 des LOG-BOOK's 05:

Block 05 ATA 71 Power Plant					
Date	Competence obtained	CAT	Trainee Signature	Supervisor Signature	Assessor Signature
M 25.08.2013	Perform 100 hour engine check (general aviation aircraft). See Page 8: Note detailed each performed inspection.	B3	XX	XX 25.08.2013	XX 25.08.2013
M 25.08.2013	Perform 100 hour engine check (general aviation aircraft).	B3	XX	25.08.2013	30.09.2013

Eintragungsbeispiel zu Additional remarks:

Additional remarks: Note her each additional maintenance task which was performed by trainee in the following columns.					
25.03.2013	Adjusting spark plugs	B3	xx	Xx 25.03.2013	Xx 25.03.2013

Unter diesem Punkt können alle zusätzlichen Arbeiten, Wartungstätigkeiten, die der Trainee unter Aufsicht durchgeführt hat, vermerkt und vom Supervisor und/oder Assessor mit Datum und Unterschrift bestätigt werden.

Des Weiteren können an dieser Stelle zusätzliche Bemerkungen eingetragen werden.

Grundsätzlich sind die gegenständlichen LOG - BOOKs 01 bis 05 nach den Vorgaben des EASA Part 66.A.20, AMC.66.A.20, 66.A.45, AMC.66.A.45, und Appendix II, III erstellt.

Die Inhalte (Tasks) der LOG-BOOK's 01 bis 05 bilden somit den gem. EASA Part 66.A.45 erforderlichen Querschnitt an praktischer Erfahrung (Wartungstätigkeiten) in Bezug auf die angestrebte Gruppeneintragung ab. Zugleich sind alle mit M gekennzeichneten Tasks Inhalt der zu erbringenden 50 % und sind somit abzuarbeiten.

Unter dem Punkt Additional remarks können beliebig viele zusätzliche optionale Punkte ergänzt werden.